

Mannschaftswettbewerbe

Jugend trainiert für Olympia & Paralympics

Teilnahmebedingungen

Jugend trainiert für Olympia & Paralympics sind Schulmannschaftswettbewerbe, die in allen Bundesländern durchgeführt werden. Schüler, die an den Wettkämpfen teilnehmen, sollten entsprechend geübt haben und vorbereitet sein.

Schulmannschaften werden von mind. einer Lehrkraft begleitet. In der Leichtathletik und im Fußballwettbewerb der Jungen wird darüber hinaus eine von der Schulleitung beauftragte volljährige Person als zusätzlicher Betreuer empfohlen. Bei allen Wettbewerben haben die Lehrkräfte dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Erste-Hilfe-Mittel mitgeführt werden.

Die Teilnehmer müssen sich durch Vorlage eines gültigen Ausweises oder einer Kopie (Personal- bzw. Kinderausweis) mit Geburtsdatum und Lichtbild legitimieren können. Die Lehrkräfte werden gebeten, allen Zulassungsvorschriften nachzukommen und insbesondere bei Turnieren mit Gruppenbildung den Mannschaftsmeldebogen bereitzuhalten.

Schüler, die sich bereits mit einer Mannschaft für das Bundesfinale qualifiziert haben, verlieren bei Landesentscheiden für andere Mannschaften innerhalb des gleichen Wettbewerbsteils (Frühjahrs- bzw. Herbstfinale) ihre Startberechtigung. Ausgenommen sind Wettkämpfe ohne Bundesfinale (Wettkampfklassen I und teilweise IV).

In den Wettkampfklassen I, II, III können **keine gemischten Mannschaften** starten, außer in den Sportarten Beachvolleyball, Badminton, Golf und Triathlon.

In der Wettkampfklasse IV kann eine Schule eine gemischte Mannschaft melden, wenn sie weder eine Jungen- noch eine Mädchenmannschaft stellt. Diese startet dann bei den Jungen (Ausnahme: Schwimmen, Gerätturnen).

Die Mannschaften müssen in einheitlicher **Spielkleidung** antreten. In den Wettbewerben Basketball, Handball, Hockey und Fußball müssen die Betreuer zwei verschiedenfarbige Trikotsätze bereithalten. Beim Bundesfinale ist Werbung auf der Spielkleidung verboten.

Sofern nicht eine sportmedizinische Vorsorgeuntersuchung stattgefunden hat, ist den Eltern anzuraten, bei ihren Kindern eine Untersuchung durchführen zu lassen, die deren Sporttauglichkeit überprüft.

Das Ministerium für Bildung und Kultur behält sich vor, Schülern, die wegen unsportlichen Verhaltens vom Schiedsgericht ausgeschlossen wurden, die weitere Teilnahme am Wettbewerb zu untersagen. Dies gilt auch bei einer eventuellen Qualifikation für das Bundesfinale.

Spieler, die dem Saarländischen Fußball-Verband angehören, unterliegen darüber hinaus der Gerichtsbarkeit des Verbandes.

Alle Beteiligten sind aufgerufen, „**Fairplay**“ zu vermitteln. Schüler sollen erfahren, dass Toleranz und Ehrlichkeit echte Freude am Sport erhalten können.

Beim **Bundesfinale** darf ein Schüler jeweils nur in einer Sportart und in einer Mannschaft starten.

Schüler, die einen Schulwechsel vornehmen, können bei Landesentscheiden eine Starterlaubnis für ihre künftige Schule erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt des Bundesfinales Schüler der Schule sind, für die sie beim Landesfinale starten, und in ihrer bisherigen Schule in dieser Sportart **keine Startmöglichkeiten** hatten. Die Starterlaubnis erteilt das Ministerium für Bildung und Kultur auf Antrag der Schule, für die der Schüler starten soll. Die Vorlage der Ab- und Anmeldebescheinigung und die Einverständniserklärung der Eltern sind dazu erforderlich. **Bei Missbrauch dieser Regelung erfolgt eine Disqualifikation der Mannschaft.**

Beim Bundesfinale sind nur Schüler startberechtigt, die zum Zeitpunkt der jeweiligen Veranstaltung der Schule angehören (am Unterricht teilnehmen), welche die Mannschaft entsendet. Maßgeblich ist das Schulverhältnis.

Schüler, die sich mit ihrer Schulmannschaft für das Bundesfinale qualifiziert haben, jedoch einen Schulwechsel vornehmen, können eine Starterlaubnis für ihre bisherige Schule erhalten. Diese Starterlaubnis erteilt das Ministerium für Bildung und Kultur auf Antrag der Schule, für die der Schüler beim Bundesfinale starten soll.

Am Bundesfinale nehmen die Mannschaften in der Besetzung ihrer Vorkämpfe teil. Umbenennungen sind nur aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit, Abgang von der Schule, Neuzugang zur Schule) erlaubt. Umbenennungen müssen begründet werden.

Außerdem sind Ummeldungen nur bis zu einer jeweils im Vorfeld des Frühjahrs- bzw. Herbstfinales festgelegten Zeitspanne ohne ärztliches Attest und amtliche Beglaubigung möglich.

Für die Bundesfinalveranstaltungen werden die Hin- und Rückreise für alle Schüler als Gemeinschaftsreise organisiert.

Jede Mannschaft **muss** beim Bundesfinale von einer Lehrkraft, **im Ausnahmefall** von einer von der Schulleitung beauftragten volljährigen Person, betreut werden.

Bei Bundesfinalveranstaltungen ist entsprechend der Vereinbarung der Kommission Sport der KMK über die Werbung bei Finalveranstaltungen das Tragen von Kleidung mit Werbeaufdruck im Wettkampf nicht zulässig. Um zu verdeutlichen, dass es sich um eine Schulveranstaltung handelt, darf die Wettkampfkleidung nur den Schul- bzw. Ortsnamen tragen. Bei Nichtbeachtung wird das Schieds- bzw. Kampfgericht die Spiel- bzw. Startberechtigung entziehen.

Bei den Bundesfinalveranstaltungen haben alle Mannschaften in einheitlicher Sportkleidung entsprechend den Wettkampfbestimmungen der jeweiligen Spitzenverbände des DOSB anzutreten.

Verstöße gegen die Teilnahmebestimmungen führen zur Disqualifikation der betreffenden Mannschaft.